



"Immer strebe zum Ganzen! Und lassst Du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schick' an ein Ganzes Dich an!"

Organ des Gewerbevereins der Porzellau-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnements-
preis 1 Mark für 1 Exemplar,
jedes weitere bis zu 5 Exempl.
direkt unter einer Adresse be-
zogen 75 Pf. — 45 Kr. Postfr.
Währung.

Expedition: NW. Vandestr. 41
bei A. Münchow. Alle Postan-
stalten u. Zeitungs-Speditionen
nehmen Bestellungen an.

Abonnementssumme für die ges-
ammonierte Seite 20 Pf. — 15 Kr.
Centur. Wahr. — Arbeitsmarkt
15 Pf. — 10 Kr. Centur. Wahr.
Zur Gütigung v. Differenzen resp.
Entschuldigung die Abzahlung resp.
Expedition werden 15 Pf.
16 Kr. Centur. Wahr. als Be-
gutung erhoben.

Redakteur: Georg Benz
NW. Stromstraße 46.

Nr. 46.

Berlin, den 14. November 1884.

Erster Jahrgang.

Amtlicher Theil des Generalrathes.

Zur Arbeitsstatistik.

Die Ortsvereine Bonn, Coburg, Dresden-Altona, Frankfurt a. O., Gotha, Großbreitenbach, Neuhausen, Ober-
hausen und Untermauer, welche trotz wiederholter Aufrö-
derung die Arbeitsstatistik noch nicht eingezahnt haben, werden
hierdurch zur umgehenden Einsendung aufgefordert.

Georg Benz, Hauptrichtsführer.

7. ordentl. Vorstandssitzung der Kranken- und Begräbniskasse (c. H.) vom 1. November 1884.

Tagesordnung: 1) Zuschriften, 2) Vorlage des Statuts der Buschus-
kasse, 3) Verschiedenes, 4) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden Henr. Benz I um 8^{1/2} Uhr
Abends eröffnet. Ohne Entschuldigung fehlen die Herren Krause, Benz III
und Kern. Vom Ausschluß ist Dr. Fettke anwesend. Ferner wohnen Dr.
Büngert der Sitzung bei. Nachdem das Protokoll der 6. Sitzung vorlesen
und genehmigt worden, wird in die T. O. eingetreten.

Punkt 1. Das Mitglied Weisse-Dresden-Neustadt erhebt Einspruch
dagegen, daß er seine in der dritten Klasse gezahlten höheren Beiträge beim
Rücktritt in seine frühere (zweite) Klasse nicht wieder zurückrechnen dürfe.
Der Vorstand beschließt wie in voriger Sitzung, daß W. für die Zeit seiner
Erhöhung die erhöhten Beiträge auch zu zahlen habe resp. dieselben nicht
wieder zurückrechnen dürfe. — Den vom Vorstand geforderten näheren Aus-
klärungen hinsichtlich des Alters des Mitgliedes Röd. Schmidt-Altwasser
ist noch nicht entprochen worden, da der Kassirer wohl seine Rückfrage mit
dem Arzte gelegentlich der Untersuchung des Mitgliedes mittheilt. Nachfrage
bei dem Arzte aber nicht gehalten hat. Die Erklärung soll deshalb noch
eingeholt werden. — Hinsichtlich des Mitgliedes Schimming-Bordam im
beschließt der Vorstand auf Grund eines Briefes des Sch. nochmalige Unter-
suchung desselben durch einen anderen Arzte auf Kosten der Kasse; weigert sich Sch.
dieser Untersuchung, so gilt dieselbe als ausgeschlossen. — Sodann beschließt
der Vorstand auf Grund eines vorliegenden Gesundheitschein des Mitgliedes
des Fischer-Lintnermeierbach, welches von einem Wundarzte zur Auf-
nahme untersucht worden ist, dieses Altest zurückzuweisen und prinzipiell
nicht zu gestatten, daß Untersuchungen zur Aufnahme durch Wundärzte er-
folgen dürfen; f. hat sich von einem praktischen Arzte nochmals untersuchen
zu lassen. — Gegen die in Lettin stattgefundenen Behandlung eines an
Karrünke leidenden Mitgliedes durch einen Wundarzt hat der Vorstand
jedoch nichts zu erinnern, erklärt sich vielmehr damit einverstanden, daß
durchl. Krankheiten durch Wundärzte behandelt werden können. — Auf
eine Frage von Siegendorf, ob ein an Syphilis leidendes Mitglied Anspruch
auf Krankengeld habe, hat der Hauptrichtsführer geschrieben, daß wir in allen
Fällen Krankengeld zahlen. — Auf eine Anfrage von Grenzhausen ist durch
den Hauptrichtsführer dahin Bescheid ertheilt worden, daß mit dem Inkraft-
treten des neuen Statuts unserer Kasse hinsichtlich der Krankenunterstützung
die Karrenzeit für alle Mitglieder fortfällt. — Punkt 1 ist erledigt.

Zu Punkt 2 legt der Hauptrichtsführer das auf Grund der Konstitu-

tion des Polizei-Präsidiums zum Haupt-Statut nochmals umgearbeitete Statut
der Buschuskasse vor und erläutert mit Bezug hierauf die einzelnen Punkte.
Der Vorstand ertheilt dem Statut seine Zustimmung und bewilligt für die
zur Einreichung nötige Abschrift desselben pro Bogen 45 Pf.

Zu Punkt 3 wird von der Mitteilung der geschäftsführenden Beam-
ten Kenntnis genommen, daß die Gesundheitscheine der praktischeren Hand-
habung wegen mit den Reversen etc. vereinigt worden seien. — Ferner be-
spricht der Vorstand nach der Modalitäten wegen einer etwaigen vorläufigen
Übernahme der Mitglieder der Buschuskasse der Löpfer in unsere Kasse und
sagt zum Zwecke der näheren Prüfung eine aus den Herren Benz, Benz II
und Schepf bestehende Kommission nieder. (Es handelt sich hier nur um
eine Übernahme bis zur Genehmigung des Statuts der Löpfer.)

Zu Punkt 4 wird die Erhöhung der Mitglieder H. Erlenbusch-
Sengedorf, A. Güttler-Königsfeld und C. Preßbold-Reinhause
von der 2. zur 3. Klasse genehmigt. — Aufgenommen werden von Neuhä-
usenleben: H. Lehmann; Höhr: J. Müller; Unterlöditz: H. Biel, A.
Leopold; Kaputhütte: J. Jüttmann, C. Hoffmann, A. Strubel, G. Werner;
Voßsen: A. Böker, A. Becker, H. Sonntag; Sophiebau: G. Thürner;
Fürstenberg: A. Meier, G. Recht, C. Böker, H. Schäfer, A. Otto, F. Schoppe, C. Vogel, G. Neumann, L. Oppermann, L. Höf-
meister, A. Hartmann, H. Knopp, C. Schäfer, C. Meier; Berlin II: P.
Werner, G. Adler; Suhl: A. Brand; Charlottenburg: C. Egner, J.
Nimbs, D. Borweg, A. Leichmann, R. Nimbs; Rudolstadt: G. Schuster,
G. Rückpikel, C. Meister, H. Löffing, D. Müller, A. Garcis,
A. Bießfeld; Unterweissach: H. Göcke; Altwasser: M. Disowitz;
Bonn: A. Langer, F. Klein, B. Karl, A. Klein, G. Bauch, J. Rothen, J.
Linden, B. Art, G. Schumann, Ph. Stau, J. Manel, M. Schüller; M. Kraus-
ner; Sengedorf: P. Doh, Waldenburg: C. Scholz, C. Finke, W. Höf-
gen; Zell a. H.: P. Scher, R. Horn; Neuhaus: A. Bege, W. Loh-
müller; Stanowich: J. Hannal; Neust. Magdeburg: A. Adam, D. P. im-
mer, A. Ellenburg, C. Alemann; Jimmenau: D. Zimmermann, A. Böhm,
W. Baumann, G. Seyfarth, G. Künn, J. Bierend, C. Kühn, Th. Lorenz;
Untermauer: C. Bülich, G. Repp, M. Lischer; Volkstadt: A. Mackel-
dorff, H. Kämmer, A. Strubel, A. Koch, P. Daniel, C. Straubel, J. Jackel,
H. Steise; Poegneck: H. Wenzel, A. Siegert, W. Siebisch, C. Singer, A.
Münch, P. Siegel, C. Glaser, C. Zollner, A. Dössmann; Althaldensleben:
W. Strauß, G. Riemann, C. Beyer, A. Fuchs, Ch. Devens, A. Bauer, W.
Kreißer, M. Klett, P. Kunze, H. Dulce; Buckau: H. Strauß. — Ausgeschrie-
ben sind von Kahla: G. Lange, M. Böhme. — Sodann Schluß der Sitzung
um 11^{1/2} Uhr. Nächste Sitzung nach Bedürfnis.

Der Vorstand.
Gust. Benz I.
Vorsteher.

Aug. Münchow.
Hauptrichtsführer.

Georg Benz,
Hauptrichtsführer.

8. ord. Generalrathssitzung vom 1. November 1884.

Tagesordnung: 1) Zuschriften, 2) Aufnahme und Ausschluß von Mit-
gliedern.

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden Henr. Benz I um 11^{1/2} Uhr
in Anwesenheit verselben Mitglieder wie in der Vorstandssitzung er-
öffnet und nach Genehmigung des Protokolle der 6. und 7. Sitzung in die
Tagesordnung eingetreten.

Zu Punkt 1 liegt das auf Grund von § 7 des Rechtschreinements

eingesetzte Protokoll in Sachen Weißheit-Coburg vor und ergiebt sich daraus, daß W. als gemahngelt und deshalb unterstützungsberechtigt nicht erachtet werden kann, wie dies auch der Hauptklasser bereits anfänglich nach Coburg berichtet hatte. Auch der Rechtschutz kann dem Mitgliede nicht gewahrt werden, da der Ausgang eines Prozesses (W. hatte am Nachmittag ohne Erlaubniß die Arbeit verlassen und war an dem betr. Tage nicht wieder ins Geschäft gegangen) mit Rücksicht auf § 123 der Gewerbeordnung*) sehr zweifelhaft wäre. Da trotz dem erwähnten anfänglichen Bescheide des Hauptklassers der Ausschuß von Coburg dem Mitgliede selbstständig 10 M. als Unterstützung gewährt hat, so spricht der Generalrat hierfür eine Rüge aus, beschließt aber im Übrigen, die 10 M. deren Wiedererlangung doch zweifelhaft wäre, niederzuschlagen. — Aus vorliegenden Zuschriften des Hrn. Bey über die Agitation unter den Glasarbeitern in Wiesau pp. geht hervor, daß Hrn. Bey in Töbern mit Erfolg gesprochen, nach Wenzig aber wegen ungünstiger Nachrichten von dort nicht gemacht ist. Auch in Wiesau ist ein wertvolles Eintragen für unsere Sache zwar widriger Verhältnisse wegen nicht möglich gewesen, dennoch liegt dort Aussicht vor, noch festen Fuß zu fassen und wird deshalb beschlossen, Verbandsgenosse Baey-Gothaus mit einem nochmaligen Versuche zu beraußen. 10 M Unkosten pp. für die erste Reise des Hrn. Baey (in Gemeinschaft mit Hrn. Bey) werden bewilligt. Ebenso werden dem Genossen Schulz-Spremberg, der die Gründung des Vereins in Töbern vorbereitet, 3,50 M Unkosten bewilligt und soll Hrn. Sch. ersucht werden, nochmals nach D. zu machen, um noch nötige Anweisungen zu geben. — Von der Mittheilung des Hauptrichtsführers, daß den Genossen im Ausschuß zu Schmidelsfeld die Neubildung eines O.-B. in Stützendorf gelungen sei, wird Kenntniß genommen; ebenso daß Material und die nötige Ausbildung nach Hermendorf in Schl. gesandt sei und ferner auch Genosse Künzel in Schönhaid sich erboten habe, in Weiden den Versuch zu machen, einen Verein zu begründen, zu welchem Zweck der Hauptrichtsführer an Hrn. K. das nötige Material gesandt hat. — Von einem Briefe Altwasser, betr. Sendung von Gesundheitsscheinen, den der Hauptrichtsführer beantwortet hat, wird Kenntniß genommen. — Auf den von Bonn gedachten Wunsch, in Endenich noch einen neuen Verein aus den Mitgliedern von Bonn gründen zu dürfen, hat der Hauptrichtsführer die Motive hierzu eingegangen. Da diese nicht genannt worden, bzw. nicht eingegangen sind, kann auf die Sache nicht eingegangen werden. — In Rehau in Bayern sind ohne Wissen des Generalrats Mitglieder in unseren Ortsverein aufgenommen worden, welche während des im vorigen Jahre in R. ausgebrochenen Streits dasselbe Arbeit genommen haben. Da sich die Bildung solcher Mitglieder in unserem Gewerkverein nicht mit unseren Grundsätzen verträgt, so schließt der Generalrat, der erst anlässlich der Tirschenreuth-Vorgänge von dem Vorhandensein dieser Mitglieder erfahren, die am meisten gravirten Mitglieder Erdw. Pleiner, Herm. Baumeister, Joh. Heinz und C. Till aus dem Gewerkverein wieder aus, jedoch sollen denselben sämtliche Steuern in Kasse und Gewerkverein, soweit diese nicht durch Unterstützungen verbraucht sind, zurückgezahlt werden. — Die Agitationsreise in Bayern und Thüringen wird noch vertagt. — Punkt 1 ist erledigt.

Zu Punkt 2 werden aufgenommen von Neuhaldeinsleben 1, Höhr 1, Unterlödip 2, Kopenhagen 2, Raghütte 4, Bosszen 3, Sophienau 1, Fürstenberg 16, Berlin II 6, Suhl 1, Charlottenburg 5, Rudolstadt 5, Nehau 1, Unterweißbach 1, Altwasser 1, Bonn 13, Langsdorf 1, Waldenburg 3, Gell a. H. 2, Neuhaus 2, Stanomix 1, Reust-Magdeburg 4, Ilmenau 8, Untereimhausen 3, Vollstedt 13, Poensiek 10, Althaldensleben 10, Buckau 1 Mitglied. — Ausgeschieden sind von Unterweißbach: Leipzig; Kahla G. Lange, G. Böhme. — Abschluß der Sitzung um 12^{1/2} Uhr. Nächste Sitzung nach Bedürfnis.

Der Generalrat.

Herr Bey,
Vorsitzender.

Georg Bey,
Hauptrichtsführer.

Die Freiheit und Gleichberechtigung der Arbeiter und — die Arbeitgeber.

(Schluß.)

Mit solchen Machtgeboten von Arbeitgebern ist es nun gewöhnlich ein heikles Ding, Besinden sich auch unter den Arbeitern eine ganze Anzahl selbstständig denkender Leute, welche fest gewillt sind, einen derartigen Eingriff in ihre persönlichen Rechte und Freiheiten entschieden zurückzuweisen, selbst auf die Gefahr hin, daß sie dadurch mitsamt ihren Familien materiellen Schaden zu leiden haben, so werden diese doch gewöhnlich wankend gemacht in ihrem Entschluß dadurch, daß sie, wie dies oft geschieht, sehen müssen, wie sie mehr und mehr vereinzelt dastehen, isoliert werden durch die Wankelmüthigkeit anderer Arbeitgenossen, die schon dem ersten Anprall weichen, um mir ja nicht die Angrafe ihres Prinzipals nach zuzuziehen, des Prinzipals, der ihre Rechte, die Rechte der Arbeiter, mit führen tritt!

Und umso mehr ist dies der Fall, wenn man den Feldzug gegen die Rechte und Freiheiten der Arbeiter so vorzüglich zu führen versteht, wie dies in Tirschenreuth seitens des Hrn. Mezger gejährt.

Hrn. W. ließ es nämlich bei der Drohung der Entlassung allein nicht bewenden: Er wußte, daß diejenigen Mitglieder unseres Gewerkvereins, welche in solcher Weise von ihm entlassen

*) Danach können Gesellen und Gehulfen „ohne Rücksichtigung“ entlassen werden, „wein sie die Arbeit unbefugt verlassen.“

Die Redaktion.

worden wären, Anspruch auf die Unterstützung des Gewerkvereins haben und dies wünschte Hrn. W. ebenfalls zu verhindern.

Um dies zu erreichen, erklärte er den standhaft gebliebenen Arbeitern, daß er Denselb. die seinem Gebote, aus dem Gewerkverein auszuscheiden, nicht Folge leisten würde, das Leben in seiner Fabrik so sauer machen würde, daß sie von selbst die Arbeit verlassen müßten und (so kalkulierte Hrn. W.) dann keinen Anspruch auf die Unterstützung des Gewerkvereins haben würden!! (Diese Rechnung wäre nun freilich falsch gewesen!)

Ferner ließ Hrn. W. die Frauen zu sich kommen, denen er den Kopf so warm zu machen verstand, daß dieselben weinend zu ihren Männern nach Hause kamen und über das Elend jammerten, welches ihnen drohte, wenn der Mann dem Gebote des Prinzipales nicht Folge leistete!

Alle diese Mittelchen halfen denn auch so viel, daß Hrn. W. seinen Willen durchsetzte: der Ortsverein Tirschenreuth mußte sich auflösen, nachdem ein Theil der Mitglieder sich anderswo Arbeit verschafft, der andere Theil aber aus dem Verein ausgeschieden war*).

Achtung vor dem Gesetz!

Man fragt häufig in den höheren Gesellschaftsklassen über die Nichtachtung der Gesetze seitens der unteren Klassen des Volkes, sollte man da nicht auf jener Seite umso mehr die Verpflichtung haben, das Gesetz den Arbeitern gegenüber zu achten?

Und doch, denken wir an die so zahlreichen Vergewaltigungen der Arbeiter selbst in derartigen Fällen, wo dieselben einer durchaus gemäßigten Richtung in der Arbeiterbewegung sich anschlossen, wie die deutschen Gewerkvereine dies anerkanntemögen sind, so möchten wir an dem Vorhandensein, an der Erfüllung einer solchen Verpflichtung fast zweifeln.

Es ist bekannt, daß auch die Arbeitgeber von dem Rechte der Vereinigung behuß Wahrung und Förderung ihrer Interessen — ganz genau das Ziel, welches auch unsere Vereinigung auf gesetzlichem Wege verfolgt — in ausgiebiger Weise Gebrauch machen, und auch in unserer Branche besteht eine solche Vereinigung von Arbeitgebern.

Gegen diese Vereinigung sich zu wenden, hätten die Arbeiter unserer Industrie ganz die gleiche Veranlassung, wie umgekehrt. Wie aber, kann man fragen, würde es wohl aufgäfkt werden, wenn hier oder dort einmal die Arbeiter einer Fabrik sich erdreisten wollten, ihrem Arbeitgeber den Austritt aus einer Vereinigung zur Bedingung ihres Fortarbeitens zu stellen?

An einen solchen Fall, der so ganz die althergebrachte Ordnung der Dinge auf den Kopf stellen würde, deren fortgesetzte Herrschaft sich wohl so Mancher wünschte, soll nun natürlich gar nicht gedacht werden, wohl aber kann man mit Zug und Recht auf Seiten der Arbeiter von den Arbeitgebern verlangen: Achtet auch unsere uns durch die Gesetze gewährleisteten Rechte, geht uns in der Achtung vor dem Gesetz als die höher gestellte, gebildete Gesellschaftsklasse nicht mit dem schlechten Beispiel voran, daß Ihr unsere gesetzlichen Rechte und Freiheiten zu unterdrücken sucht! —

Eingangs dieses Artikels (in voriger Nummer) wurde des Umstandes erwähnt, daß durch die Bestimmungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes diejenigen Arbeiter, welche Mitglieder einer dem genannten Gesetz angepaßten eingeschriebenen Hälftsklasse sind, vom Beitreitt zu irgend einer anderen Kasse befreit sind, d. h. es ist in gesetzlicher Hinsicht dem Arbeiter das Recht gegeben, sich in einer beliebigen Kasse gegen Krankheit zu versichern.

Dieses Recht bestand auch bisher schon. Trotzdem wurde und wird dieses gesetzliche Recht des Arbeiters von den Arbeitgebern in den allermeisten Fällen mißachtet, als nicht vorhanden angesehen, man zwang und zwingt den Arbeiter mit dem Eintritt in die Arbeit auch in die betreffende Fabrikklasse hinein, und daß dies Verhältniß sich nach dem 1. Dezember trotz der jetzt noch klareren gesetzlichen Bestimmungen bessern wird, ist nicht anzunehmen.

*) Im geraden Gegensatz zu der Handlungsweise des Hrn. Mezger steht das Verhalten des Vorgängers desselben in Tirschenreuth, Hrn. Bauscher, jetzt Vorsitzer der Fabrik in Weiden, dessen Humanität unter seinen Arbeitern bekannt ist. Hrn. Bauscher wendet noch jetzt die Mittel auf, um mehreren seiner Arbeiter alljährlich ein Bad oder sonst einen klimatisch gesunden Ort zur Erholung besuchen zu lassen; er untersucht kranke Arbeiter durch Anwendung kräftiger Speisen usw. sowie die Witwen mit Geldbeiträgen, alles Dinge, zu denen er nicht verpflichtet ist. Ohne derartige Opfer von irgend einem Prinzipal verlangen zu wollen, wäre doch lebhaft zu wünschen, daß Hrn. W. sich in etwas an das gute Beispiel seines Vorgängers gehalten hätte. Hrn. Bauscher hätte seinen Arbeitern die Mitgliedschaft im Gewerkverein sicher nicht gewehrt. — So unser Gewährsmann. Die Redaktion.

So sehen wir denn, daß es mit den dem Arbeiter geleglich gewährleisteten Freiheiten und Rechten in den häufigsten Fällen ein übles Ding ist; was ihm das Gesetz nach der Richtung hin zugestand, das wird ihm wieder genommen durch das Abhängigkeitsverhältnis, in dem er sich dem Arbeitgeber gegenüber befindet, so daß man bei derartigen Vorgängen, wie die hier in unseren Zeilen geschilderten, mehr und mehr an die Berechtigung des Gesetzes glauben muß: der Arbeiter ist geleglich frei und gleich berechtigt den anderen Gesellschaftsklassen gegenüber, thut sächlich aber ist er es nicht. — Hassen wir, daß die Zeit auch hier Wandelt bringt.

Owari-Porzellan.

Das vorzüglichste japanische Porzellan trägt den Namen „Owari“, „Porzellan Owari“, d. h. aus der Provinz Owari. Der wahre Zusammenhang ist folgender. Alle Utensilien, welche in Japan zur Porzellansfabrikation angewendet werden, heißen Seto-Mono, d. h. Utensilien (Mono) aus Seto. Seto ist ein Dorf in der Gegend von Nagoya, der Hauptstadt der Provinz Owari. Der eigentliche nationale (japanische) Ortname ist Seto-Mura. Dasselbe ist die Hauptfabrikstadt Japans und hat 871 Häuser, mit Ausnahme von 17 nur Porzellansfabriken. Diejenigen, welche ihre eigenen Ateliers und Brennöfen besitzen, gegen 160, heißen Kama-Mura, mit etwa 50 Arbeitern in jedem Atelier. Die japanische Porzellansfabrikation hat ihre besonderen Perioden. Die letzte Periode hieß Aera Bunka, 1804 bis 1817. Vor dieser Aera Bunka fabrizierte man in Seto-Mura nur ordinäre keramische Gefäße, allein im Jahre 1804 machte der Porzellansarbeiter Kato Yamakichi, welchem die Provinz Owari ihren hohen keramischen Ruf verdankt, so wichtige Entdeckungen und so große technische Fortschritte, daß man ihn als den eigentlichen Begründer des lebigen „Porzellan-Owari“ betrachten kann. Der Thon zu dem Porzellan Seto-Mura findet sich am Orte selbst; das so angenehme und beliebte Blau, die Hauptfarbe dieses Porzellans, kommt aber aus Otome-Yama, ebenfalls einer Ortschaft der Provinz Owari. Unter der alten Regierung der Fürsten des Hauses Tokugawa war dieses Kobaltblau hoch geschätzt. Im Jahre 1868 aber wurde diese Stütze aufgehoben, Daraus erwuchs jedoch der Nebelstand, daß dieses metallische Blau fast gänzlich ausgebraucht wurde und nun so selten geworden ist, daß sich die Fabrikanten in Seto-Mura nach China und sogar nach Europa haben wenden müssen, um diesen selbigen üblichen Farbstoff zu beschaffen. Die keramische Industrie Japans wurde durch die Fürstenfamilie Tokugawa sehr beschützt und gefördert. Alle Gürtelstücke z. B., auf denen Brennöfen und Porzellansfabriken standen, in Seto-Mura, Akaishi-Mura und Shima-No-Mura, wurden von aller Grundsteuer befreit. Alle aus diesen Fabrikstädten hergehenden Porzellangeschäfte mußten jedoch in die Magazine von Horikawa, welche auf Kosten der Fürsten erbaut werden waren, abgeliefert werden und wurden von diesen als ihr Eigentum betrachtet. Der direkte Verkehr der Fabrikanten mit den Händlern und Kaufleuten war auf das Strengste unterdrückt; der Verkauf erfolgte vielmehr nur durch die fürstlichen Beamten. Allein dieses Verfahren der Regierung wurde natürlich den Fabrikanten und den Kaufleuten so lästig und jetzt verderblich, daß die Regierung dasselbe aufgab und eine Kommission von zehn erwählten Beamten der Provinz Owari einsetzte, welche von der Regierung mit dem Verkaufe des „Owari-Porzellans“ beauftragt wurde. Mit dem genannten Keramisten, Kato Yamakichi, welchen man noch ganz besonders als den Erfinder und Verbreiter des japanischen weißen Porzellan hervorheben muß, nahm jedoch alles eine andere Richtung, einen höheren Aufschwung, mit welchem die einengende Regierungspraxis nicht mehr verträglich war. Dessenungeachtet aber betrachteten die Fürsten des Hauses Tokugawa die Porzellansfabrikation in der Provinz Owari noch immer als eine Hauptquelle ihrer Einnahmen, ließen die Zahl der Brennöfen in Seto-Mura, Akaishi-Mura und Shima-No-Mura auf 200 fest und richteten in Seto-Mura eine Agentur ein unter dem Namen Muracho, welche nicht allein alle keramischen Fabrikate von Owari, sondern auch alle Naturstoffe an Erden und Farben auszuholen hatte, sodab die Kaufleute gezwungen waren, die Fabrikate, die Industriellen über alle Rohstoffe von dieser Regierungs-Agentur zu kaufen. Wenn also die Kaufleute aus Osaka und Kyoto den Haupthandelsplätzen für Porzellan in Japan, „Owari-Porzellan“ kaufen wollten, so konnte das nur durch die Regierungs-Agentur erfolgen, welche verschiedene Garantien, so-

gar Beihilfe von Grundbesitz, für die rechtliche und prompte Bezahlung verlangten. Mit nach Erfüllung aller dieser lästigen Bedingungen wurde den Kaufleuten aus Osaka und Kyoto „Owari-Porzellan“ verkauft. Diese „Sōgō-Liste“ war eigentlich Ausbeutungspolitik der Regierung, welche bis zum Jahre 1858, infolge einer Art Revolution des Fürsten Owari, aufgegeben wurde. Fürsten Tokugawa und es trat an die Stelle einer Freihandelspolitik, eine „Gewerbefreiheit“, welche die Kaufleute mehr förderte und zur Entwicklung vieler neuen Geschäfte in der Provinz Owari führte. Dies glänzte: Erfolge, welche die „Owari-Porzellan“ auf den letzten Universal-Ausstellungen in Europa hatte, veranlaßte die Japaner zu Anstrengungen, um nur noch für das Ausland zu arbeiten. Allein dies schaffte nicht die anderen japanischen Fabrikanten außerhalb der Provinz Owari den Vorteil, den japanischen Markt. Bis 1868, bis Jahre 1868, die Fabrikanten von Seto-Mura u. i. w. wollten für zuviel arbeiten wollten, machten ihnen die anderen produktiven Porzellanfabrikanten eine gefährliche Konkurrenz. Nun sahen die Fabrikanten, welche die Owari-Fabrikanten durch geringe Preise Ausstellung in Seto-Mura auch von „Alttem Blau“, da, von dem berühmten Chōzubentei im Maibüroren der öffentlichen Arbeiten, Ushitorimura, wurden neue Steinöfen errichtet und erbaut, welche besonders bedeutend Erfolg hatten. Ein Steinöfen bezw. gebaut. Im Jahre 1852 gelangte die Regierung in Seto-Mura eine keramische Schauschau, welche sich jedoch nur bis 1858 erhalten konnte. Dessenungeachtet war sie trotzdem sehr niedlich, in Erfolge, als durch die Leute des vorherigen Owari staatlichen keramischen Instituts in Seto-Mura die alte Porzellanproduktion in Owari einer gewöhnlichen Art nach kehrte, in sehr guter wie in künstlerischer Weise fortzuführen wurde, und manifestierte sich in der ganzen Ausdehnung mit Glanz und aus dem dreißig Jahren des Kremls lebt sie eine reiche, fast ununterbrochene Glanzzeit ergericht worden.

Beschluß des Ministers auf die Beschwerde der Gewerkevertrags-Hässlichkeit.

Bekanntlich haben die freien unternehmerischen Güterfirmen, welche in Berlin ihren Sitz haben, die Erfahrung gemacht, daß bei Einreichung ihrer umgearbeiteten, dem Staatsvertragsförderungsgesetz angepaßten Statuten die Behörden die Geschäftsführungsrechte, welche gelegentlich auf sechs Wochen bestimmt sind, nicht unterschreiten, sondern bedenklich übergeschritten. Eine Deputation von Herkunftsgliedern freier Gewerbevereinigungsfamilie, in einer feierlichen Zeit dieserhalb beim Minister persönlich vorgetragen, erhielt den Marsh. eine schriftliche Beschwerde einzulegen, so wurde dann während für Abschluß gesorgt werden. Das Geheimrat der Reichs-Gewerbevereine fügte einen dichten gehenden Beschuß und wurde eine vom Anwalt Dr. M. Hirsch verfaßte Beschwerdebrief dem Handelsminister eingereicht. Darauf ist nun folgender wohlbegrußter gegebener Beschuß einzugehen:

Ministerium für Handel und Gewerbe, Berlin, den 22. Oktober 1871.
Die von Ihnen in Gewerkschaft mit dem Aussteller mehrerer eingeschriebener Güterfirmen unterzeichnete, d. h. d. B. M. vertragende, die Schwerde entbehrt nicht, die für eine Wahrnehmung, insbesondere eine erforderliche Belehrung, als für sich ein Mittelmaß ist, das Verfahren des zuständigen Güterfachs regelt. Es empfiehlt sich, aber, über welche Strafe der Vertragsvertragsverletzung zu bezeichnen, und hinsichtlich der Regierung, der Verhinderung der einzelnen Thatsachen, auf die sie sich beziehen mögen, vermissen läßt. Rechtsdeutung hat, was mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Mehrzahl der von den Unternehmern der Gewerbevertretenen Güter ihren Sitz in Berlin hat, keinem Königlichen Polizeipräsidium zur Benutzung über die Gelegenheit gegeben. Nach Einsicht verbleibt regnare im Sinne Wohlgeboren nunmehr folgendes:

Der Beweis, daß bei der nach Aussage des j. v. des Güterlagergesetzes zu erlassenden Verordnung die dabei voraussetzende Freiheit nicht gewahrt sei, in sofern es sich um Belehrung des Königlichen Polizeipräsidiums handelt, unbeweisenbar, da in einem Falle zwischen dem Zeitpunkte der Errichtung der Statuten bei dem letzteren und dem Ende des Vertrages ein Zeitraum von nicht als sechs Wochen liegt. Der Umstand, daß zwischen der Einreichung der Statuten bei der Gemeindebehörde und dessen Güte bei dem Königlichen Polizeipräsidium in einzelnen Fällen ein längerer Zeitraum liegt, erklärt sich daraus, daß bis zum Erlöscher Ausführungsanweisungen vom 1. Juli d. J. Zweifel über die zur Entscheidung stehende Behörde bestanden.

Die große Zahl der in den Gütern versteckten erheblichen Erinnerungen erklärt sich, wie die Durchsicht verschiedener mit vorliegenden Gütern zusammenhängender Kammern aufzuzeigen scheint. Die Redaktion.

gelegter Statuten ergiebt, daraus, daß die letzteren nicht mit der erforderlichen Berücksichtigung der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften abgelaßt sind und in Folge dessen in der That zahlreiche, diese Vorschriften nicht entsprechende Bestimmungen enthalten. Wenn in den Bescheiden einzelne früher zugelassene Bestimmungen auf Grund von gesetzlichen Vorschriften beanstanden sind, welche eine Abänderung nicht erfahren haben, so kann der entscheidenden Behörde daraus an sich kein Vorwurf gemacht werden; dieselbe war vielmehr mit Rücksicht auf den § 29 Nr. 5a des Hülfsschaffengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni d. J. verpflichtet, auch die Übereinstimmung der ungeänderten statutarischen Bestimmungen mit den älteren Vorschriften des Gesetzes einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Die hierbei und bei der Prüfung der Statuten überhaupt zu Grunde gelegten Gesetzesauslegungen entziehen sich nach den gesetzlichen Zuständigkeitsverhältnissen meiner Einwirkung. Zweifel gegen dieselben können nur im Wege des gesetzlich geregelten Rekursverfahrens zum Ausdruck gebracht werden.

Das Verlangen, daß in den Bescheiden für diejenigen Bestimmungen, welche beanstandet werden, die von der entscheidenden Behörde für erforderlich erachtete Fassung angegeben werde, kann ich als berechtigt nicht anerkennen, da in den meisten Fällen dieser Art verschiedene, den gesetzlichen Vorschriften genügende Bestimmungen möglich sind und die entscheidende Behörde neber eine Veranlassung noch die Befugnis hat, in dieser Beziehung der freien Entscheidung der Kassenvertretung vorzugreifen.

Dass den auf mündliche Erörterung der beanstandeten Bestimmungen gerichteten Wünschen der Kassenvertreter, wo solche kundgegeben, vom Königlichen Polizeipräsidium nicht entsprochen sei, ist in der Beschwerdeschrift nicht behauptet. In dieser Beziehung eine besondere Weisung zu ertheilen, erscheint aber auch um des Willen entbehrlich, weil aus dem Berichte des Königlichen Polizeipräsidiums erhellt, daß solche mündliche Besprechungen bereits mehrfach stattgefunden haben und den Beteiligten in dem Befreien, den gestellten Ansprüchen zu genügen, auch in anderer Weise Unterstützung zu Theil geworden ist.

Wenn ich hiernach die erhobene Beschwerde und damit auch den Vorwurf, daß die rechtzeitige Umgestaltung der eingeschriebenen Aufgaben durch einen pflichtwidrigen Mangel an Entgegenkommen bei den zuständigen Behörden verhindert zu werden drohe, nicht als begründet anerkennen kann, so habe ich doch mit Rücksicht auf die Nähe des Zeitpunktes, mit welchem das Krankenversicherungsgesetz in Kraft tritt, bereits vor dem Eingange der Beschwerdeschrift Veranlassung genommen, dem Königlichen Polizeipräsidium hierfürst die thunlichste Beschleunigung der noch zu erledigenden Verhandlungen zur Pflicht zu machen.

Schließlich bemerke ich, daß ich der Berufung auf den angeblich rascheren Verlauf des Revisionsverfahrens in anderen Bundesstaaten, namentlich in Hamburg, keine Bedeutung beizumessen vermöge, da nicht erhellt, ob die dort vorgelegten Statuten zu gleich zahlreichen Ausschließungen Verlassung gegeben haben, wie die dem hiesigen Königlichen Polizeipräsidium vorgelegten.

Ehr. Wohlgeborenen ersuche ich, den Mitunterzeichnern der Beschwerde von dem Vorstehenden Kenntnis zu geben.

Für den Minister für Handel und Gewerbe,
v. Bötticher.

An
den Vorständen der Kranken-
und Begegnungskasse des Gewerbs-
vereins der deutschen Maschinen-
bau- und Metallarbeiter

Herrn Hugo Ramon,
Wohlgeboren,
hier.

behörde von dem Tage, an welchem die höhere Verwaltungsbehörde das Statut von der Gemeindebehörde erhält.

Die Gemeindebehörde hat das bei ihr eingereichte Statut nach § 4 des L.-R.-G. „ungezäumt“ der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden. Wenn nun die Gemeindebehörde das Wort „ungezäumt“ in derselben Weise auslegt, wie seiner Zeit im Reichstag der Minister v. Puttkamer den Ausdruck „sofort“, so ist es freilich kein Wunder, wenn die Kassenvertreter auf die Rücksendung ihres Statuts statt sechs — dreizehn Wochen und noch länger warten müssen. Hier wäre es am Platze gewesen, daß der Reichstag einen Wortlaut des Gesetzes geschaffen hätte, welcher für Federmann klar verständlich ist.

Personal-Nachrichten.

Magdeburg, 7. 11. 84 Der Central-Reiseunterstützungs-Verein giebt hiermit den Personalen und reisenden Kollegen bekannt, daß ich dem Verbande nicht angeschlossen habe: das Personal der Malerei des Herrn Fischer, Goldschmiedebrücke 13. (Ob von dem Personal Reiseunterstützung gezahlt wird, konnte bis dato nicht ermittelt werden), ferner Herr Junge in der Buckauer Porzellanfabrik, der sich überhaupt weigert, an reisende Kollegen Unterstützung zu zahlen.

J. A.: Gust. Jacobs, Porzellanmaler.

Vereins-Nachrichten.

§ Grenzhausen. Protokoll der am 18. Oktober stattgefundenen Ortsversammlung. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung um 1/2 Uhr. Anwesend sind 23 Mitglieder. 1) Dr. Müller stellt den Antrag, Statuten der Frauen-Sterbekasse einzenden zu lassen; desgleichen beantragt Dr. Fuhrmann die Einsforderung von neuen Flugblättern, behufs Verbreitung in der Umgegend. Weiter wurde beschlossen, zu Weihnachten eine Festlichkeit verbunden mit einer Bescheerung zu veranstalten und sollen die Mittel durch Steuer unter den Mitgliedern aufgebracht werden. — Nachdem Hobam noch Dr. Chinwadel einen Brief des Hauptrichtsführers zur Kenntnis gebracht, erfolgte um 11 Uhr Schluss der Versammlung.

NB. Am Sonnabend, den 25. Oktober hatten wir das Vergnügen, Hrn. Mattick vom Generalrathe des Gewerksvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter in unserer Mitte zu sehen.

Dr. M. befand sich in Pfaffendorf bei Coblenz und war durch uns auf Anregung des Hrn. Dollmann-Charlotenburg zum Erscheinen eingeladen worden. In ca. 1/2 stündigen Aussführungen setzte uns Dr. Mattick das gegenwärtige Verhältniß betreffs der Krankenversicherung klar auseinander, was, wie wir bestimmt erwarten dürfen, glänzende Erfolge für unseren Verein mit sich bringen wird. Hrn. M. sagen wir besten Dank.

M. Braß, Schriftführer.

§ Altenfeld. Ortsversammlung vom 2. November 1884. Eröffnung um 6 Uhr, anwesend 10 Mitglieder. Bei der Wahl eines selbstvertretenden Schriftführers wurde Mag. Heinze II gewählt. Ausgeschlossen wurden wegen Nichtzahlung der Beiträge Traugott Eger, William Rostäucher, Karl Schmier. Als Abgeordneter zur Generalversammlung wurde einstimmig gewählt Dr. A. Bölk-Woabit. Da weiter nichts vorlag, wurde die Versammlung um 6 Uhr geschlossen.

Traugott Zimmermann, Schriftführer.

§ Volkstedt. Ortsversammlung vom 1. November 1884. Abends 7 Uhr eröffnete der Vorsitzende Dr. Jäkel die Versammlung und hieß die Anwesenden willkommen. Zur Tagesordnung übergehend, verliest der Kassirer Dr. Peter Daniel die Buschrift vom Generalrathe, welcher dem jungen Verein gutes Gedächtnis wünscht. Der Vorsitzende, hörbar anhuppend, ermahnt die Mitglieder fest zusammen zu halten, damit der Verein erstarkt. Angemeldet hat sich Hermann Straubel, Belegger aus Schwarze. Hierauf Schluss der Versammlung.

Karl Koch, Schriftführer.

§ Eltmühl-Hallbeck.

* Buckau. Ortsversammlung am Sonnabend, den 15. November 1884, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.

A. Fröhlich, Schriftführer.

* Schmiedefeld. Ortsversammlung am Sonnabend, den 15. November 1884, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder ist dringend nötig.

NB. Alle Kollegen sowie Lehrlinge werden auf Grund von § 75 des Krankenversicherungsgesetzes dringend ersucht, unserer freien Hilfskasse innerhalb dieses Monats beizutreten, da am 1. Dezember der Versicherungszwang eintritt.

Otto Möller, Schriftführer.

* Gausen. Ortsversammlung zu Schönbrunn Sonntag, den 16. November im Vereinslokal. Nachmittags 1 Uhr. Erscheinen sämtlicher Mitglieder wird erwartet.

J. Böttcher, Schriftführer.

* Moabit. Ortsversammlung am Montag, den 17. November, Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstr. 48. Tagesordnung: 1) Beschlussfassung wegen der Weihnachtsbescheerung, Wahl des Komitös pp., 2) Kassendericht und Bericht über das letzte Vergnügen. — Hierauf Krankenversammlung.

H. Bünker, Schriftführer.

* Oberhausen. Ortsversammlung am Montag, den 17. November 1884, Abends 8 Uhr. Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, 3. Delegirtenwahl, 4. Verschiedenes. — Hierauf Versammlung der örtl. Verwaltungsstelle.

Josef Klieber, Schriftführer.

* Altwasser. Ortsversammlung am Sonnabend den 22. November, Abends 8 Uhr im „Eisernen Kreuz“. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.

W. Neumann, Schriftführer.